

öffentlich

Beschlussvorlage					
Betreff					
Kurzstrecke / Information Tarif					
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Ifd. Nr. BPL		
AöR	M/IX/2015/0155	11.11.2015	15		

<u>Beratungsfolge</u>	Zuständigkeit	Sitzungstermin Ergebn	is
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR	Empfehlung	02.12.2015	
AöR			
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	07.12.2015	
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	11.12.2015	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Tarif und Marketing und der Unternehmensbeirat empfehlen dem Verwaltungsrat der ab dem 1. Juni 2016 geltenden Tarifänderung zur Kurzstrecke im VRR zuzustimmen.

Begründung/Sachstandsbericht:

Ausgangslage:

In den Tarifbestimmungen ist die Kurzstrecke auf eine Entfernung von 1,5 KM Entfernung +/-20 % definiert. Diese Definition rührt noch aus den Zeiten, als jedes Verkehrsunternehmen die erreichbaren Haltestellen für das eigene Bediengebiet selbständig festgelegt hat. Diese Definition genügt jedoch nicht den Anforderungen an die moderne Fahrplan- und Tarifauskunft. In einem ersten Schritt wurden die Kunden deshalb in der Fahrplanauskunft darauf hingewiesen, dass für eine Fahrtempfehlung gegebenenfalls auch ein Ticket für die Kurzstrecke ausreichend sein könnte. Die genaue Auskunft kann nur an der Haltestelle erfolgen. Diese lückenhafte Information hat auch zu Fehlkäufen geführt, die dann im nachfolgenden Prüfprozess zu unliebsamen Auseinandersetzungen geführt haben.

Aufgrund negativer Kundenreaktionen zu diesen Hinweisen soll die Kurzstrecke kurzfristig auch in den elektronischen Auskunftssystemen korrekt beauskunftet und über alle Vertriebskanäle, auch den Internetshop verkauft werden. Hierfür sind Anpassungen in den Tarifbestimmungen notwendig, damit die Kurzstrecke korrekt beauskunftet werden kann.

Anpassungen in den Tarifbestimmungen:

Die für die Beauskunftung notwendigen Änderungen sollen sich weitestgehend an dem gewohnten Kundenverhalten orientieren, sodass auch der Kundenkreis, der die Kurzstrecke beim Fahrer erwirbt, dies in seinem gewohnten Verhalten weiterhin tun kann. Vor diesem Hintergrund sind tariflich vier Anpassungen hilfreich:

- Die Kurzstrecke ist stets linienbezogen und gilt für Direktfahrten in Bussen und Bahnen.
- SPNV-Verbindungen sind grundsätzlich ausgenommen und
- die zeitliche Gültigkeit eines Kurzstreckentickets wird auf 20 Minuten festgelegt.
- Vereinheitlichung der Kurzstrecke im Verbund unter Berücksichtigung der bestehenden Entfernung von 1,5 Km auf 3 Haltestellen.

Ausnahmen von dieser Regel gibt es im Einzelfall aus verkehrlichen Gründen (Stichfahrten, Einbahnstraßen) und in ländlichen Gebieten, in denen die Haltestellen zwischen zwei Kommunen deutlich weiter auseinander liegen.

Mit diesen Änderungen kann das Auskunftssystem eindeutig alle Kurzstreckenrelationen ermitteln, die innerhalb der tariflichen Vorgaben definiert sind. Kurzstreckenverbindungen, die von den Unternehmen als positive oder negative Ausnahmen definiert werden, müssen wie bereits heute, von diesen Unternehmen im DIVA-System als Ausnahmen eingepflegt werden und können dann ebenfalls korrekt beauskunftet und verkauft werden.

Für mehr als 90 % aller Kunden wird sich in der Nutzung der Kurzstrecke gegenüber heute keine Veränderung ergeben. Jedoch wird die Kurzstrecke mit diesen Anpassungen für alle Kunden, welche die Tickets über den Internetshop erwerben, künftig auch kaufbar sein. Von dem Wegfall der Umstiegsmöglichkeit und den ausgewählten SPNV-Verbindungen, für die auch heute bereits kein Umstieg möglich ist, werden weniger als 5 % der heutigen Kurzstreckennutzer betroffen sein.

Dafür wird für den SPNV-Bereich aber neben der kurzfristigen und korrekten Beauskunftung auch ein landesweiter Harmonisierungschritt vollzogen.

Überleitungsregelungen:

Die Änderungen der Tarifbestimmungen erfordern eine entsprechende Kundenkommunikation. Kunden, die bereits im Vorfeld ein 4er-Ticket der Preisstufe K erworben haben, muss die übliche Form der Nutzung der noch nicht entwerteten Tickets ermöglicht werden. Normalerweise werden Tickets des "alten" Tarifstands noch drei Monate nach einer Tarifanpassung zur Abfahrt akzeptiert. Entsprechend sollen die Tickets der Preisstufe K noch drei Monate nach Umstellung der Tarifbestimmungen auch im alten Modus anerkannt werden. Dies bedeutet, dass in den drei Monaten ab Inkrafttreten der neuen Tarifbestimmungen zur Kurzstrecke bereits erworbene Tickets der Preisstufe K auch noch in den heutigen Kurzstreckenverbindungen im SPNV anerkannt werden. Entsprechendes gilt für den Umstieg.

Die Umsetzung muss nicht nur in EFA/DIVA und den modernen Vertriebskanälen erfolgen, sondern auch an allen Haltestellen publiziert werden. Insbesondere dieser Aufwand benötigt erhebliche Personal- und Zeitressourcen. Der Zieltermin für die Einführung ist der 1. Juni 2016.